

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

24. Mai 2017

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz – Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. März 2017 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend die Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) eingeladen. Wir danken dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Schaffung des neuen Art. 8b sowie die dadurch resultierenden Anpassungen in den Art. 18 und 21 ArGV 2 gewährleisten die nötige medizinische Versorgung von Tieren und garantieren daneben den Arbeitnehmerschutz bei Pikettdiensten. Die durchschnittliche Anzahl der Pikettdienste wird zwar erhöht und die Ruhezeit nach Piketteinsätzen reduziert, dies geschieht jedoch in einem vertretbaren Rahmen.

Da gemäss Erläuterndem Bericht die neue Regelung von Art. 8b ArGV 2 auf Tierarztpraxen und Tierkliniken beschränkt sein soll, beantragen wir, den Titel der neuen Bestimmung im Interesse der Klarheit wie folgt zu ergänzen: "Pikettplanung und -einteilung in Tierarztpraxen und -kliniken". Im Übrigen stimmen wir den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatschreiberin

Kopie

- abas@seco.admin.ch